



Sonderblatt zu den Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Inhalt: Wahlbekanntmachungen

1. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die
 - Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Bürgel
 - Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Stadt Bürgel
 - Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Graitschen
 - Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Poxdorf
 - Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Nausnitz
2. Wahlbekanntmachungen anlässlich der Kommunalwahlen am 26.05.2019
3. Wahlbekanntmachungen zur Wahl des Europäischen Parlaments am 26.05.2019
4. Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Bürgel und der Gemeinden Graitschen, Nausnitz und Poxdorf zur Feststellung der Wahlergebnisse

Amts- und Sprechtage

Stadtverwaltung Bürgel

Am Markt 1

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Internet:	www.stadt-buergel.de

Tel.-Nummern:

Zentrale	4910
Bürgermeister	49112
E-Mail: info@stadt-buergel.de	

Hauptamt	49112
Einwohnermeldeamt/Standesamt	49114

Leiter Bauamt	49131
Sicherheit und Ordnung	49132
Wohnungswirtschaft	49134
Liegenschaften	49135

Leiter Finanzen	49121
Buchhaltung/Kasse	49122
Buchhaltung	49123
Steuern/Versicherungen	49124
Buchhaltung/Personal	49125

Datenschutzbeauftragter	49112
Fax	22253

Öffnungszeiten städtischer Einrichtungen

Öffnungszeiten des Keramik-Museums

Am Kirchplatz 2, 07616 Bürgel

Dienstag - Sonntag	11.00 - 17.00 Uhr
(Führungen sind auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.)	
Tel.	036692/37333
Fax	036692/37334

E-Mail: post@keramik-museum-buergel.de

Internetseite: www.keramik-museum-buergel.de

Museum „Zinnspeicher“ Thalbürgel

Am Klosterteich 4, 07616 Bürgel OT Thalbürgel

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Freitag	9:30 - 13:00 Uhr
Vom 15. April bis 15. Oktober	
am Samstag	14:00 - 17:00 Uhr
Auf Voranmeldung sind Besichtigungen und Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.	
Tel.:	036692/20072

Internet: www.museum-zinnspeicher-thalbuergel.de

Stadbücherei

im Rathaus Bürgel, Am Markt 1, Raum 6

immer am letzten Donnerstag im Monat 16.00 - 18.00 Uhr

Kindertagesstätte der Töpferstadt Bürgel

in Trägerschaft des IFAP e. V.

Montessori-Kinderhaus „Sausewind“

In den Satteln 13, 07616 Bürgel

Öffnungszeiten:

täglich	von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Telefon:	036692/36295
Fax:	036692/36296

E-Mail: mkh-buergel@ifap-apolda.de

Internet: www.ifap-apolda.de

Bürgermeistersprechstunden in den Ortsteilen

1. Beulbar - Ilmsdorf - Gerega

siehe ortsübliche Bekanntmachung

2. Hetzdorf

jeden ersten Dienstag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr

3. Hohendorf - Nischwitz - Göritzberg

jeden 2. Mittwoch im Monat 18.00 - 19.00 Uhr

4. Droschka - Silbertal

jeden 1. Montag im Monat 19.00 - 20.00 Uhr
im Speiseraum der Agrargenossenschaft Droschka

5. Rodigast - Lucka

jeden ersten Montag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr

6. Taupadel

jeden 1. Dienstag im Monat 19.30 - 20.30 Uhr

7. Thalbürgel/Gniebsdorf

jeden 1. Montag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde in den Gemeinden

Graitschen

jeden Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Poxdorf

jeden Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr

Nausnitz

jeden zweiten Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle

Erfüllende Gemeinde Bürgel

Amtssitz: Am Markt 1, 07616 Bürgel

Tel.: 036692/49112

Fax: 036692/22253

Sprechtage des Abwasserzweckverbandes Gleital

Terminvereinbarung bitte mit der Betriebsführung:

Rodaer Str. 47, 07629 Hermsdorf

Telefon: 036601/578-0

Telefax: 036601/578-99

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Stromstörung: Telefon 03641 688-888.

Unser Havarie-Dienst ist 24 Stunden für Sie da!

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck.

Kontaktdaten Polizeiinspektion Stadtroda

Gustav-Herrmann-Straße 36

07646 Stadtroda

Tel.-Nr. 036428/640

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis

Montag	08.30 - 12.00 Uhr	
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr	13.30 - 17.30 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr	

Abweichende Sprechzeiten:

Bauordnungsamt

Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr

Jugendamt / Sozialamt

Montag nach vorheriger Vereinbarung

Dienstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr

Freitag nach vorheriger Vereinbarung

Auch außerhalb der genannten Sprechzeiten können Termine im Bedarfsfall telefonisch oder mündlich vereinbart werden.

Die einheitliche Behördennummer - 115

Servicestelle für Verwaltungsfragen aller Art

erreichbar von 8 - 18 Uhr

weitere Informationen unter www.115.de

Öffnungszeiten des Jobcenters SHK

Hauptsitz Eisenberg, Fabrikstraße 32

Montag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Mittwoch nur mit Terminvereinbarung

Donnerstag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit des Jobcenters SHK

Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Hauptsitz Eisenberg 036691 49-100*

* kostenfrei

Fax: 036691-49222

E-Mail: jobcenter-saale-holzland-kreis.poststelle@jobcenter-ge.de

Senioreneinrichtungen

ASPIDA - Lebenszentrum Thalbürgel

Geschäftsführer: Sebastian Thieswald

ASPIDA GmbH

Waldecker Straße 11

07616 Bürgel

Telefon: 036692-41500

Mobil: 0151-55014600

Fax: 036692-41555

E-Mail: info-thalbuergel@aspida.deInternet: www.aspida.de

Köber - Die Komfortwohnanlage für Senioren

Am Steingraben 68

07616 Bürgel

Telefon: 036692 4030

Telefax: 036692 35567

E-Mail: info@koeber-seniorenwohnen.deInternet: www.koeber-seniorenwohnen.de

Köber - Die mobile Krankenpflege

Am Steingraben 68

07616 Bürgel

Telefon: 036692 20673

Telefax: 036692 35567

Postagentur

Postfiliale Bürgel

07616 Bürgel, Eisenberger Straße 3

Öffnungszeiten

Montag	10:00 - 13:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	10:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	10:00 - 13:00 Uhr
Samstag	10:00 - 13:00 Uhr

Bezirksschornsteinfegermeister

für die Stadt Bürgel und ihre Ortsteile sowie für Graitschen, Poxdorf und Nausnitz

Herr Matthias Schupfner

Schornsteinfegermeister

Nordstr. 1

07616 Bürgel

Tel. 09681/918687

Fax: 09681/400547

Mobil: 0151/22312052

Email: schornsteinfeger-schupfner@t-online.de

Bei allen Anfragen ist Herr Schupfner vorzugsweise unter o.g. Mobilnummer in der Zeit von Mo. - Fr. von 07.00 - 17.00 Uhr erreichbar.

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle

Werner-Seelenbinder-Str. 31

07629 Hermsdorf

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr
 jeden 1. Donnerstag im Monat 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 036601-25303

Fax: 036601-25306

e-Mail: beratung@awo-shkWeitere Informationen finden Sie unter
www.awo-shk.de/Schuldnerberatung

Bereitschaftsdienste

Notdienste / Bereitschaftsdienste

Feuerwehr/Notarzt 112
 Polizei 110

Giftnotruf 0361 730730
 Frauen in Not 0800 8818801
 Kinder in Not 0800 1110333
 Telefonseelsorge 0800 1110111

Ärztlicher Notdienst 116117
 Zentrale Leitstelle Jena Ärztebereitschaft 03641 597-632
 Anmeldung Krankentransport/Zentrale Leitstelle 03641 597-630
 Auskünfte/Havarien/Zentrale Leitstelle 03641 597-620
 Zahnärztlicher Notdienst 0180 5908077

Apothekenbereitschaftsdienst

Brunnenapotheke Bürgel

Am Markt 13, Telefon 036692-22288

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08:30 - 13:00 Uhr
 Mo, Die, Do, Fr. 14.30 - 18:00 Uhr
 Samstag 08:30 - 11:30 Uhr

Apothekenbereitschaftsdienst

Freitag	03.05.19, 18.00 Uhr bis Samstag	04.05.19, 08.00 Uhr
Dienstag	14.05.19, 18.00 Uhr bis Mittwoch	15.05.19, 08.00 Uhr
Samstag	25.05.19, 18.00 Uhr bis Sonntag	26.05.19, 08.00 Uhr



Impressum

„Bürgeler Anzeiger“ Amtsblatt der Stadt Bürgel und der Gemeinden Graitschen, Poxdorf sowie Nausnitz

Der Bürgeler Anzeiger erscheint monatlich,
in der Regel jeweils mittwochs zum Ende des Monats,
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 /
20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Herausgeber: Stadt Bürgel, Gemeinden Graitschen, Poxdorf und Nausnitz

Redaktion: Stadtverwaltung Bürgel,

Am Markt 1, 07616 Bürgel, Tel. 036692 / 49112

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797,
E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verla-
ges. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte
Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen
und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die
z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben wer-
den von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie
bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwieder-
gabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner
Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Be-
darfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag
bestellen.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Stadt Bürgel

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Bürgel

am 26. Mai 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

1. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1	Waschnewski, Johann	1986	Politikwissenschaftler	Kirchplatz 1 07616 Bürgel
		2	Fache, Thomas	1963	Dipl.-Ing. für Maschinenbau	Kiesweg 3 07616 Bürgel
		3	Krumbholz, Carl	1988	Beamter	Nischwitz 1 07616 Bürgel OT Nischwitz
		4	Heilborn, Corina	1982	Steuerfachwirtin	Hauptstraße 18 07616 Bürgel OT Droschka
		5	Fischer, Rene	1983	Vermögensberater	Eisenberger Straße 37 07616 Bürgel
		6	Angres, Martin	1958	Beamter	Am Steingraben 26 07616 Bürgel
		7	Hesse, Manfred	1943	Selbständig	Eisenberger Straße 3 07616 Bürgel
		8	Kämnitz, Marco	1983	Landwirt	Am Steingraben 28 07616 Bürgel
		9	Trebeß, Sören	1968	Werkzeugmacher	Zensenweg 15 07616 Bürgel OT Gniebsdorf
		10	Müller, Ingo	1970	Maurer	Schulstraße 16 07616 Bürgel
		11	Schwuchow, Joachim	1948	Dipl.-Ing.	Zensenweg 8 07616 Bürgel OT Gniebsdorf
		12	Grießbach, Katja	1973	Verpackerin	Am Wasserberg 3 07616 Bürgel OT Hetzdorf
		13	Felber, Robert	1988	Kaufmann	Eisenberger Straße 51 07616 Bürgel
		14	Jacob, Nicole	1982	Bankfachwirt	Poststraße 10 07616 Bürgel
		15	Haueisen, Jens	1964	Lagerleiter	Hintergasse 45 07616 Bürgel
		16	Ebbinghaus, Heike	1949	Dipl.-Ing.	Am Markt 20 07616 Bürgel
		17	Raths, Dirk	1988	Student	Am Markt 14 07616 Bürgel

2	Unabhängige Liste Bürgel (ULB)	1	Dr. Boßert, Jörg	1959	Dipl.-Wirt.- Ingenieur	Obere Zense 22 07616 Bürgel OT Gniebsdorf
		2	Köber, Martina	1955	Landwirtin	Klosterstraße 43 07616 Bürgel OT Thalbürgel
		3	Pietrzyk, Ronny	1969	Maurermeister	An der Linde 4 07616 Bürgel OT Taupadel
		4	Plötner, Christoph	1986	Dipl.-Ing. Kraftfahrzeugtechnik	Gerega 3 07616 Bürgel OT Gerega
		5	Schwittlich, Uwe	1957	Dipl.- Verwaltungswirt (FH)	Hohendorf 2 07616 Bürgel OT Hohendorf
		6	Steffen, Susann	1980	Selbständig	Am Markt 15 07616 Bürgel
		7	Diete, Karin	1965	Betriebswirtin im Handwerk	Klosterstraße 45 07616 Bürgel OT Thalbürgel
		8	Ring, Sandra	1974	Industriekauffrau	Kirchweg 15 07616 Bürgel OT Gniebsdorf
		9	Nitsch, Christian	1965	Dipl.-Betriebswirt (FH)	An der Kirche 8 07616 Bürgel OT Taupadel
		10	Haase, Steffen	1970	Heizungs-Sanitär- Meister	Beulbar 3 07616 Bürgel OT Beulbar

- 2. Es wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- 2.1. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat drei Stimmen.
- 2.2. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter den Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.
Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf den bzw. die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

Bürgel, den 24.04.2019
gez. Joachim Schenkel
Wahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Wahl zum Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Beulbar – Ilmsdorf – Gerega

am 26. Mai 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Haase	1	Haase, Steffen	1970	Installateur- und Heizungsbaumeister	Beulbar 3, 07616 Bürgel OT Beulbar		X

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Bürgel, den 24.04.2019
gez. Joachim Schenkel
Wahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Wahl zum Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Droschka – Silbertal

am 26. Mai 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Springer	1	Springer, Ralf	1971	Tischler	Hauptstraße 9, 07616 Bürgel OT Droschka		X

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Bürgel, den 24.04.2019
gez. Joachim Schenkel
Wahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Wahl zum Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Hetzdorf

am 26. Mai 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Günther	1	Günther, Tanja	1970	Verkäuferin	Am Wasserberg 1, 07616 Bürgel OT Hetzdorf		X

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Bürgel, den 24.04.2019
gez. Joachim Schenkel
Wahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Wahl zum Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Hohendorf – Nischwitz – Göritzberg

am 26. Mai 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Naumann	1	Naumann, Daniel	1977	Mechaniker	Hohendorf 9 B, 07616 Bürgel OT Hohendorf		X

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Bürgel, den 24.04.2019
gez. Joachim Schenkel
Wahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Wahl zum Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Rodigast – Lucka

am 26. Mai 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Marx	1	Marx, Christoph	1984	Wirtschaftsfachwirt	Gartenweg 6, 07616 Bürgel OT Rodigast		X

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Bürgel, den 24.04.2019
gez. Joachim Schenkel
Wahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Wahl zum Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Taupadel

am 26. Mai 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in Taupadel wurde **kein** Wahlvorschlag eingereicht, so dass kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen werden konnte.

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
 Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich einträgt.
 Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel erkennbar nicht amtlich hergestellt ist, der Stimmzettel mit einem äußern Merkmal versehen ist, der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt, der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, und wenn die Person, die der Wähler wählen will, nicht wählbar ist.

Bürgel, den 24.04.2019
 gez.
 Joachim Schenkel
 Wahlleiter

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss der Stadt Bürgel hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Wahl zum Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Thalbürgel – Gniebsdorf

am 26. Mai 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Balzer	1	Balzer, Hubert	1952	Rentner	Kirchweg 12, 07616 Bürgel OT Gniebsdorf		X

Die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
 Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Bürgel, den 24.04.2019
 gez. Joachim Schenkel
 Wahlleiter

Wahlbekanntmachung anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

- Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Stadt bildet 8 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk 1 (Bürgel – Stadt):	Rathaus der Stadt Bürgel, Am Markt 1, 07616 Bürgel
Stimmbezirk 2: (OT Beulbar / Ilmsdorf / Gerega):	Gemeindehaus Ilmsdorf, Ilmsdorf 6, 07616 Bürgel OT Ilmsdorf
Stimmbezirk 3: (OT Droschka / Silbertal):	Verwaltungsgebäude der Agrarprodukt Hainspitz GmbH, Allee 1, 07616 Bürgel OT Droschka
Stimmbezirk 4: (OT Rodigast / Lucka):	Gemeindehaus Taupadel, Am Lindenberg 14, 07616 Bürgel OT Taupadel
Stimmbezirk 5: (OT Thalbürgel / Gniebsdorf):	Museumswerkstatt Thalbürgel, Am Klosterteich 4, 07616 Bürgel OT Thalbürgel
Stimmbezirk 6: (OT Hetzdorf):	Gemeindehaus Hetzdorf, An der Friedenseiche 2, 07616 Bürgel OT Hetzdorf
Stimmbezirk 7: (OT Hohendorf / Nischwitz / Göritzberg):	Alte Schule Hohendorf, Hohendorf 12 A, 07616 Bürgel OT Hohendorf
Stimmbezirk 8: (OT Taupadel):	Gemeindehaus Taupadel, Am Lindenberg 14, 07616 Bürgel OT Taupadel.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.
 Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter den Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf den bzw. die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2. Wahl der Stadtratsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter den Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf den bzw. die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.3. Wahl der Ortsteilbürgermeister von Beulbar – Ilmsdorf – Gerega, Droschka – Silbental, Hetzdorf, Hohendorf – Nischwitz – Göritzberg, Rodigast – Lucka, Taupadel, Thalbürgel – Gniebsdorf

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme.

Ist für die Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, vergeben die Wähler ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Ist für die Wahl kein Wahlvorschlag zugelassen worden, vergeben die Wähler ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zu dem Wahlraum hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, den 27. Mai 2019, um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Bürgel, den 24.04.2019

gez. Joachim Schenkel

Wahlleiter

Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Bürgel ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 2 (OT Beulbar / Ilmsdorf / Gerega)	Gemeindehaus Ilmsdorf, Ilmsdorf 6, 07616 Bürgel OT Ilmsdorf
Wahlbezirk 3 (OT Droschka / Silbental)	Verwaltungsgebäude der Agrarprodukt Hainspitz GmbH, Allee 1, 07616 Bürgel OT Droschka
Wahlbezirk 4 (OT Rodigast / Lucka)	Gemeindehaus Taupadel, Am Lindenberg 14, 07616 Bürgel OT Taupadel
Wahlbezirk 5 (OT Thalbürgel / Gniebsdorf)	Museumswerkstatt Thalbürgel, Am Klos- terteich 4, 07616 Bürgel OT Thalbürgel
Wahlbezirk 6 (OT Hetzdorf)	Gemeindehaus Hetzdorf, An der Frie- denseiche 2, 07616 Bürgel OT Hetzdorf
Wahlbezirk 7 (OT Hohendorf / Nischwitz / Göritzberg)	Alte Schule Hohendorf, Hohendorf 12 A, 07616 Bürgel OT Hohendorf
Wahlbezirk 8 (OT Taupadel)	Gemeindehaus Taupadel, Am Lindenberg 14, 07616 Bürgel OT Taupadel.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übermittelt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Im Weiteren bilden die Stadt Bürgel und die Gemeinden Graitschen, Nausnitz und Poxdorf einen Briefwahlbezirk. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bürgel, Am Markt 1, Briefwahlraum (Saal im 1. OG), zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag seine Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Zu dem Wahlraum hat jeder Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bürgel, den 24.04.2019

Die Gemeindebehörde
gez. Johann Waschnewski
Bürgermeister

Wahlbezirk 1 (Bürgel – Stadt)	Rathaus der Stadt Bürgel, Am Markt 1, 07616 Bürgel
---	---

Bekanntmachung**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bürgel anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

am Dienstag, den 28. Mai 2019, 18.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Bürgel, Am Markt 1,
Beratungsraum (Raum 6)

Tagesordnung:
Feststellung der Wahlergebnisse
zu den Stadtrats- und Ortsteilbürgermeisterwahlen.

gez.
Joachim Schenkel
Wahlleiter

Gemeinde Graitschen**Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019****Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Graitschen hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Graitschen

am 26. Mai 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

1. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Wählergemeinschaft Graitschen	1	Kroker, Oliver	1981	Diplom-Informatiker	Hauptstraße 31 A, 07616 Graitschen
		2	Langrock, Antje	1972	Zahnarzthelferin	Am Bahndamm 2 A, 07616 Graitschen
		3	Simon, Ralf	1963	Sachbearbeiter	Hauptstraße 17, 07616 Graitschen
		4	Kromeyer, Sarah	1989	Orthopädie-mechanikerin	Hauptstraße 49, 07616 Graitschen
		5	Grösel, Frank	1973	Trockenbaumonteur	An der Mühle 13, 07616 Graitschen
		6	Neundorf, Christian	1982	Entwicklungsingenieur	Siedlung 15, 07616 Graitschen
		7	Simon, Tobias	1992	Kfz-Mechatroniker	Hauptstraße 17, 07616 Graitschen
		8	Stehlmann, Sven	1988	Mitarbeiter Kanalreinigung	Hauptstraße 38, 07616 Graitschen

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügen wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

Graitschen, den 24.04.2019
gez. Heike Langrock
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Graitschen bildet 1 Stimmbezirk.
Der Wahlraum befindet sich im Rathaus der Gemeinde Graitschen, Poxdorfer Straße 2, Versammlungsraum.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter den Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf den bzw. die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zu dem Wahlraum hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, den 27. Mai 2019, um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Graitschen, den 24.04.2019
gez. Heike Langrock
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Graitschen bildet 1 Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Rathaus der Gemeinde Graitschen, Poxdorfer Straße 2, Versammlungsraum, eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übermittelt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Im Weiteren bilden die Stadt Bürgel und die Gemeinden Graitschen, Nausnitz und Poxdorf einen Briefwahlbezirk.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bürgel, Am Markt 1, Briefwahlraum (Saal im 1. OG), zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag seine Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Zu dem Wahlraum hat jeder Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Graitschen, den 24.04.2019

Die Gemeindebehörde
gez. Heike Langrock
Bürgermeisterin

Bekanntmachung**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Graitschen anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

am Dienstag, den 28. Mai 2019, 18.00 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Graitschen,
Poxdorfer Straße 2, Versammlungsraum

Tagesordnung:
Feststellung des Wahlergebnisses zur Gemeinderatswahl

gez. Heike Langrock
Wahlleiterin

Gemeinde Poxdorf**Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019****Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Poxdorf hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Poxdorf

am 26. Mai 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

1. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Freie Wählergemeinschaft Poxdorf (FWP)	1	Göhrig, Jörg	1964	Hochbaupolier	Dorfstraße 31, 07616 Poxdorf
		2	Daume, Harald	1950	Rentner	Dorfstraße 1, 07616 Poxdorf
		3	Schädel, Sabine	1960	Dipl.-Ing.	Dorfstraße 17 07616 Poxdorf
		4	Riedel, Anja	1986	Bauzeichnerin	Dorfstraße 18 A, 07616 Poxdorf
		5	Huber, Martin	1989	Industriemechaniker	Dorfstraße 15, 07616 Poxdorf
		6	Dimmler, Frank	1988	Unternehmer	Dorfstraße 17, 07616 Poxdorf
		7	Thieme, Holger	1955	Werkzeugmacher	Dorfstraße 13, 07616 Poxdorf
		8	Zipfel, Andre	1961	Baufacharbeiter	Dorfstraße 10, 07616 Poxdorf
		9	Riedel, Mario	1991	Verfahrensmechaniker	Dorfstraße 21, 07616 Poxdorf
			_____	_____	_____	_____

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügen wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

Poxdorf, den 24.04.2019
gez. Daniel Voigt
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Poxdorf bildet 1 Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Gemeindehaus der Gemeinde Poxdorf, Dorfstraße 21, Gemeinderaum.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter den Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf den bzw. die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zu dem Wahlraum hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses / der Wahlergebnisse wird am Montag, den 27. Mai 2019, um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Poxdorf, den 24.04.2019

gez.

Daniel Voigt

Wahlleiter

Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Poxdorf bildet 1 Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Gemeindehaus der Gemeinde Poxdorf, Dorfstraße 21, Gemeinderaum, eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übermittelt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Im Weiteren bilden die Stadt Bürgel und die Gemeinden Graitschen, Nausnitz und Poxdorf einen Briefwahlbezirk. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bürgel, Am Markt 1, Briefwahlraum (Saal im 1. OG), zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag seine Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Zu dem Wahlraum hat jeder Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Poxdorf, den 24.04.2019

Die Gemeindebehörde

gez. Daniel Voigt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Poxdorf anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

am Dienstag, den 28. Mai 2019, 18.00 Uhr,
im Gemeindehaus Poxdorf, Dorfstraße 21, Gemeinderaum

Tagesordnung:
Feststellung des Wahlergebnisses zur Gemeinderatswahl

gez.
Daniel Voigt
Wahlleiter

Gemeinde Nausnitz

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nausnitz hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die

Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Nausnitz

am 26. Mai 2019 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

1. Folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	Bauernverband	1	Raab, Susanne	1970	Lehrerin	Dorfstraße 9, 07616 Nausnitz
		2	Bauer, Hubert	1957	Maurer	Dorfstraße 8, 07616 Nausnitz
		3	Mrotzek, Angelika	1951	Industriekauffrau	Dorfstraße 12, 07616 Nausnitz
		4	Puder, Michael	1983	Techniker Mechatronik	Dorfstraße 13, 07616 Nausnitz
		5	Thieme, Andre	1970	Tischler	Dorfstraße 11, 07616 Nausnitz
		6	Franzkowiak, Christel	1956	Verkäuferin	Dorfstraße 1, 07616 Nausnitz
		7	Köpler, Franziska	1981	Verwaltungsfachangestellte	Dorfstraße 20, 07616 Nausnitz

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügen wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

Nausnitz, den 24.04.2019

gez.
Bärbel Bauer
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Nausnitz bildet 1 Stimmbezirk.
Der Wahlraum befindet sich im Gemeindehaus der Gemeinde Nausnitz, Dorfstraße 10, Gemeinderaum.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter den Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf den bzw. die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 6 Stimmen.

Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und ihre Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Zu dem Wahlraum hat jeder Zutritt, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, den 27. Mai 2019, um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Nausnitz, den 24.04.2019

gez.
Bärbel Bauer
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.

Am 26. Mai 2019 findet in der Bunderepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Nausnitz bildet 1 Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Gemeindehaus der Gemeinde Nausnitz, Dorfstraße 10, Gemeinderaum, eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 übermittelt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Im Weiteren bilden die Stadt Bürgel und die Gemeinden Graitschen, Nausnitz und Poxdorf einen Briefwahlbezirk. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bürgel, Am Markt 1, Briefwahlraum (Saal im 1. OG), zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsnachweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag seine Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Zu dem Wahlraum hat jeder Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nausnitz, den 24.04.2019

Die Gemeindebehörde
gez. Bärbel Bauer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde
Nausnitz anlässlich der Kommunalwahlen am 26. Mai
2019**

am Dienstag, den 28. Mai 2019, 18.00 Uhr,
im Gemeindehaus Nausnitz, Dorfstraße 10, Gemeinderaum

Tagesordnung:
Feststellung des Wahlergebnisses zur Gemeinderatswahl

gez.
Bärbel Bauer
Wahlleiterin